

Bayerisches Rotes Kreuz 

**Buchungsregelung und
Gebührenordnung**
(Bestandteil der Benutzerordnung)

**BRK Kindergarten Prinzenpark
Freising**

II Buchungsregelung und Gebührenordnung

1. Präambel

Die folgenden Regelungen beruhen auf der Notwendigkeit, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern eines adäquaten Personaleinsatzes bedürfen. Eine verlässliche Personalplanung setzt ein verlässliches Buchungsverhalten der Eltern voraus.

2. Buchungszeiten

Die pädagogische Kernzeit im Kindergarten beträgt täglich 4 Stunden; dadurch ergibt sich eine **Mindestbuchungszeit von 20 bis 25 Stunden in der Woche**. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

Es ist eine Mindestanwesenheitszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch der Kindertageseinrichtung an 5 Tagen pro Woche.

Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, wenn durch die Änderung der Buchungszeit keine Förderschädlichkeit eintritt.

Während der Monate Juni bis August eines Jahres ist keine Reduzierung der gebuchten Stunden möglich.

3. Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge

Für den Besuch des Kindergartens wird ein monatlicher Elternbeitrag nach dieser Buchungsregelung und Gebührenordnung erhoben.

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Die Pflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, also auch während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge bis zum Ende des Bildungsjahres (31. August), wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde. Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.

4. Elternbeiträge

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesstätte ist für die gebuchten Stunden im Monat ein Elternbeitrag zu entrichten.

Die Buchungskategorien und die gültigen, monatlichen Gebühren sind der Beitrags-tabelle bzw. dem Buchungsbeleg zu entnehmen.

5. Verpflegungskosten

Im Kindergarten Prinzenpark werden die Getränke und das Frühstück (Brotzeit) für alle Kinder gestellt.

Die gültigen, monatlichen Verpflegungskosten für Getränke und Frühstück sowie Mit-tagessen sind dem Buchungsbeleg zu entnehmen.

Der Betrag wird monatlich abgebucht.

Bei einer Änderung der Kosten für die Verpflegung kann eine Anpassung des Beitrages, mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aus-hang in der Kindertagesstätte, durch den Träger erfolgen.

6. Übernahme der Elternbeiträge

Eine – auch teilweise- Übernahme des Elternbeitrags kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt wer-den. Der Antrag für die Kostenübernahme ist in der Kindertagesstätte, im Landrats-amt Freising und online erhältlich.

www.kvfreising.brk.de/indertageseinrichtungen und www.kreis-freising.de

7. Gebührenermäßigungen

Geschwisterermäßigung

Die Stadt Freising gewährt ab dem 2. Kind eine Geschwisterermäßigung auf die Grundgebühren.

Die jeweiligen Gebühren sind auf dem Buchungsbeleg nachzulesen.

Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auf die Grundgebühr, **nicht** aber auf Ge-tränke- und Spielgeld sowie Essenskosten.

Staatlicher Beitragszuschuss

Nach Art.23, Abs. 3 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs-und -betreuungsgesetz) leistet der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die **gesamte** Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Einrichtungen, die den Beitragszuschuss beantragen, sind verpflichtet, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

8. Festsetzung der Elternbeiträge

Im Einvernehmen mit der Stadt Freising kann eine Änderung der Elternbeiträge mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kindertagesstätte, durch den Träger erfolgen.

Eine Änderung darf nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

9. Kündigung

Die Kündigungsfrist ist im Betreuungsvertrag geregelt.

10. Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung gilt für die genannte Kindertagesstätte und tritt am **1. September 2024** in Kraft.

Freising, den 01. Juni 2024

Albert Söhl
Kreisgeschäftsführer